

zum LSV-Ausschuss am 09.07.2015, TOP 6

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 25.06.2015

Az.

Zuständig: Tina Stiegler, ☎ 08092-823-475

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

LSV-Ausschuss am 09.07.2015, Ö

Neuausschreibung Stromliefervertrag

Sitzungsvorlage 2015/2446

I. Sachverhalt:

Der aktuell gültige Stromliefervertrag ist bis 31.12.2016 befristet. Uns liegen jedoch bereits heute zwei Angebote für die Durchführung von Ökostrom-Bündelausschreibungen für den Anschlusszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 vor.

Angebot 1

Der Bayerische Gemeindetag und die Fa. KUBUS bieten zum zweiten Mal Strom-Bündelausschreibungen für bayerische Kommunen an. Der Bayerische Gemeindetag hält an KUBUS als Partner fest und ist – um dies zu manifestieren – seit Januar dieses Jahres fünfter Gesellschafter der KUBUS.

KUBUS bietet bereits jetzt die Bündel-Ausschreibungen für die Stromlieferung im Zeitraum 2017 bis 2019 an, da die Marktsituation gerade günstig ist. Die Ausschreibungsteilnehmer können sich auf diesem Wege die aktuell niedrigen Strompreise für den besagten Zeitraum sichern. Die Ausschreibungen werden in Form einer elektronischen Auktion durchgeführt, mittels derer ein fester Arbeitspreis festgelegt wird, der für den gesamten Lieferzeitraum gilt.

KUBUS orientiert sich bei der Definition des Ökostroms an den Bestimmungen des Umweltbundesamts. Aufgrund vermehrter Nachfrage hat KUBUS ihre Ökostrom-Definition inzwischen modifiziert. Es findet am 1. Juli 2015 eine Veranstaltung im Landratsamt Ebersberg statt, bei der KUBUS seine Leistungen rund um die Bündelausschreibung nochmals aufzeigen wird. Diesen Rahmen möchte KUBUS auch nutzen, um die Wünsche und Ansprüche der Kommunen hinsichtlich des auszuschreibenden Ökostroms abzufragen, wie z.B. Anlagenalter, Höhe des Anteils aus Neuanlagen etc. Die sich daraus ergebende Definition wird zur Sitzung als Tischvorlage vorgelegt.

Angebot 2

Wir haben zudem die Möglichkeit, an Strom-Bündelausschreibungen teilzunehmen, die das Ingenieurbüro für Energiewirtschaft und –technik Specht (IB Specht) mit Sitz in Gifhorn anbietet.

Das IB Specht greift als Basis seiner Ökostrom-Definition ebenfalls die Formulierung des Umweltbundesamtes auf und nimmt – wie auch KUBUS – hinsichtlich weiterer Kriterien die Wünsche der Teilnehmer auf. In einem uns aktuell vorliegenden Angebot des IB Specht sind zum Beispiel folgende Bedingungen aufgeführt:

- Die Energie soll aus Anlagen stammen, die zum Zeitpunkt des Lieferungsbeginns zu 100% jünger als sechs Jahre sind.
- Die Produktion muss per Zertifikat nachgewiesen sein.
- Es darf keine Doppelvermarktung stattfinden.
- Lieferung hat in den Bilanzkreis der TenneT TSO GmbH zu erfolgen.

Der Arbeitspreis setzt sich aus Energiepreis und der Rohmarge zusammen. In dem Energiepreis spiegeln sich Erzeugungsart, Lastgang und Einkaufszeitpunkt wider. In der Rohmarge sind die Kosten der Vertriebs, Belieferungs- und Bilanzkreislaufmanagement und Abrechnung wie auch eventuelle Risikoaufschläge enthalten. Die Gewinnmarge ist ebenfalls Bestandteil der Rohmarge.

Das IB Specht schreibt i. d. R. die Höhe der Rohmarge sowie eine entsprechende Kostendeckelung (Cap) aus. Das bedeutet, der Abnehmer vereinbart mit dem Stromlieferanten den Aufschlag auf den Energiepreis und kann damit von fallenden Strompreisen profitieren. Nach oben gibt es eine Preisgrenze in Form des vereinbarten Caps.

Beide Beratungsgesellschaften – neben KUBUS auch IB Specht – werden sich bei der Veranstaltung am 1. Juli präsentieren. Wir werden in der Ausschusssitzung hierüber berichten. Ein Beschlussvorschlag soll in der Sitzung als Tischvorlage vorgelegt werden.

Auswirkung auf Haushalt:

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Strompreise und somit unsere Kosten - aufgrund der aktuellen Marktsituation - eher sinken werden.

Ökologisch wertvollen Strom gibt es nicht umsonst. Je nachdem wie hoch die Kriterien-Latte bei der Ausschreibung gelegt wird, schlägt hierfür noch ein entsprechender Aufpreis zu Buche. Eventuelle Kostenänderungen betreffen erst das Haushaltsjahr 2017 und ff.

Die notwendigen Haushaltsmittel müssen für die Jahre 2017 bis 2019 entsprechend budgetiert werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird als Tischvorlage vorgelegt.

gez.
Tina Stiegler